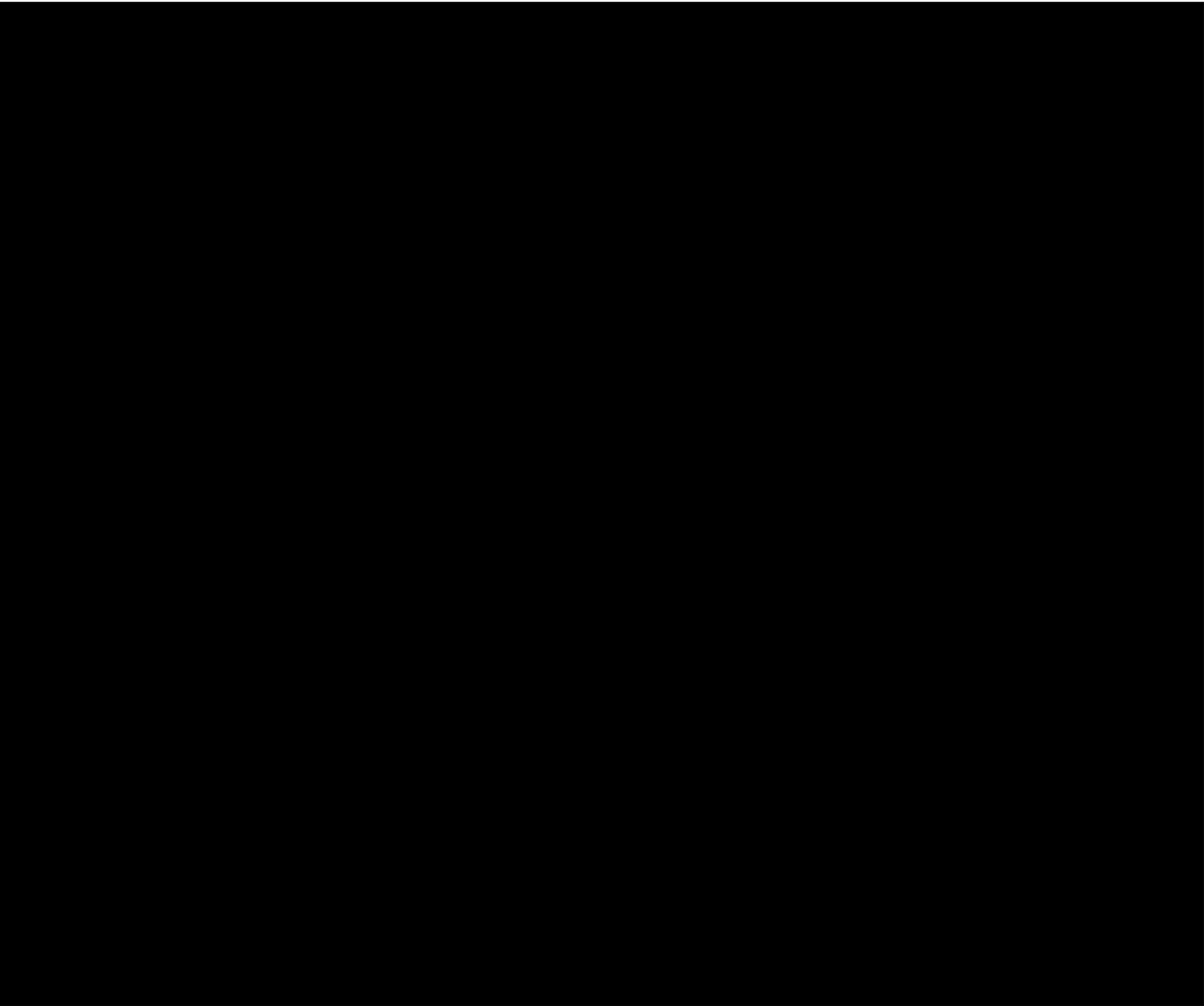




Gastbeitrag

Gemeindeversammlung oder Urne?

Bei der Totalrevision des Aargauer Gemeindegesetzes geht es um die Frage: Welche Geschäfte sollen wo entschieden werden? Der Regierungsrat schlägt vor, direkte Urnenabstimmungen zu ermöglichen. Einerseits dann, wenn die Durchführung einer Versammlung aus wichtigen Gründen nicht möglich ist und der Aufschub von Geschäften erhebliche Nachteile für die Gemeinde zur Folge hätte. In den Erläuterungen zur Abstimmung hat der Gemeinderat die Gründe für die direkte Urnenabstimmung darzulegen.

Andererseits sollen Gemeinden in ihrer Gemeindeordnung die Möglichkeit haben, über Verpflichtungskredite ab einer bestimmten Höhe direkt an der Urne abzustimmen. Der Regierungsrat begründet wird dies mit einer tiefen Beteiligung von teils nur ein bis zwei Prozent der Stimmberechtigten sowie einer «in der Praxis bei der Organisation mit Ver-

sammlung zum Teil fehlenden Flexibilität und mangelnde Effizienz». Die Anhörung des ganzen Gesetzesentwurfes durch die Regierung ist erfolgt, die parlamentarische Beratung wird bald starten.

Direkte Urnenabstimmungen können folglich aufgrund der kantonalen Bestimmungen durch die Gemeinde angeordnet werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, und als Option bei Verpflichtungskrediten, wenn es die Gemeinde für sich so regelt. Beide Varianten bedeuten in der Konsequenz: keine Beratung an der Versammlung. Dies soll «durch vorgängige Informationsanlässe abgefedert werden», wie es im Entwurf heisst. Hier stellt sich die Frage der Attraktivität reiner Informationsveranstaltungen (gegenüber der Gemeindeversammlung).

Bei Urnenabstimmungen wird zwar die Legitimation erhöht, wenn sie zu einer breiteren

Beteiligung führt. Der unmittelbare Einfluss auf die Vorlage jenseits von Zustimmung/Ab lehnung fehlt jedoch, weil an der Urne lediglich zugestimmt oder abgelehnt werden kann. Wer an den Versammlungen teilnimmt, kann nicht bloss abstimmen. Es können Fragen gestellt, Kritik geäussert, Rückweisungs- und Änderungsanträge gestellt werden. In beiden vorgesehenen Fällen werden die Geschäfte dieser Beratungs- und Antragsmöglichkeit durch die Versammlung entzogen.

Mit der Möglichkeit der direkten Urnenabstimmungen wird also die Grundaufgabe der Legislative geschmälert. Wie im Entwurf zu lesen ist, wurde zwar darüber gesprochen, ein Gremium wie die Geschäftsprüfungskommission zur Konsultation dazwischenzuschalten. Davon wurde jedoch Abstand genommen, weil durch die damit verbundene «Verzögerung

die Effizienzvorteile wieder verloren gingen». In beiden Fällen verringert sich das politische Gewicht der Legislative, während die Exekutive an Einfluss im Entscheidungsprozess gewinnt.

Je höher der Kredit, desto wichtiger die Beteiligung?

Nehmen wir den Fall, dass eine Versammlung aus wichtigen Gründen nicht durchgeführt werden kann und ein Geschäft keinen Aufschub duldet. Die Exekutive erarbeitet das betreffende politische Geschäft, informiert darüber und entscheidet zugleich, ob die Voraussetzungen für eine direkte Urnenabstimmung erfüllt sind. Auch bei einem Verpflichtungskredit, der einer direkten Urnenabstimmung unterstellt wird, fehlt vorgängig ein legislatives «Gegenüber» der Exekutiven.

Müsste nicht gerade hier die Argumentation lauten: Je hö-

her der Verpflichtungskredit, desto wichtiger wären Beteiligung und Abstützung? In einer Ausnahmesituation muss die direkte Urnenabstimmung zudem eine eng begrenzte Ausnahme bleiben. Wäre es nicht angezeigt, dass eine unabhängige Instanz das Vorliegen einer solchen Ausnahmesituation überprüft und die Urnenabstimmung anordnet, wie dies beispielsweise im Kanton Bern geregelt ist?

Gemeindeversammlung nicht mehr oberstes Organ

Vor diesem Hintergrund ist bemerkenswert, dass der Entwurf den bisherigen Satz im Gemeindegesetz streicht, wonach die Gemeindeversammlung das oberste Organ der Gemeinde sei. Es wird damit begründet, diese Formulierung sei für sich allein wenig aussagekräftig und lasse keine konkreten Rechtsfolgen erkennen. Politisch stellt sich aber die Fra-

ge: Welches Organ ist denn nun das oberste?

Die Streichung ist sinnbildlich: Die Versammlung bleibt im Kanton Aargau traditionell zentral, doch dort, wo sie durch eine direkte Urnenabstimmung ersetzt wird, verliert sie eine Funktion und damit die Chance der Veränderung politischer Vorlagen. Mit der direkten Urnenabstimmung erweitert der Entwurf eine Lücke der legislativen inhaltlichen Mitwirkung. Er schliesst sie nicht.



Michael Strebel ist Professor für Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt politische Systeme. Er ist Autor des Buches «Das schweizerische Parlamentslexikon».